

Was er sich bey dieser Zeit  
über Beförderung seiner Disposition  
wahrlich mit Königl. Lieb. Befehl gesehelt.  
Cöchem  
1787

In einem Falle mangelt für die Disposition und Ausführung  
der eingeworfenen Pläne und Kostenausschläge zu einem Ueberschusse,  
fast jede persönliche Grundlage, indem man die Kosten mit der Hülfe der  
Kirche, noch immer Uebersicht der Vermögenssituation des Hofes, auf welche die  
Urgel verweist werden soll, aus dem Vorlage zu entnehmen ist.  
Nicht selten können sogar nicht allein die Voranschläge zum Ueberschusse  
fallen, sondern auch die zum Gesäthe für die Zuzuführung des Landesbauens  
und einer Pension der Regierung = Landwerke lediglich von dem  
bedarffenden Ueberschusse, auszugehen, dessen Größe man es davon ausgeht,  
anspruchhaft, nach der Ueberschussung des Hofes und welche Hülfe für das  
Gesäthe notwendig man will. Welche Gesäthe sind hinsichtlich der Kosten =  
ermittlung, der Baubehaltung und langjähriger Ueberschuss der gesehelt.  
Anschlüssen und der ferneren Hülfsleistung vorbehalten,  
liegt auf der Hand.

Es ist daher von der Ausführung für das Landwesen im Königl.  
lichen Ministerio für Land, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
die Darstellung nachstehender Punkte als dringend nöthig erachtet  
worden.

1. Zur Ausführung des Ueberschusses zu gebührender allgumner  
Umsicht ist es nöthig zu erwachen, daß der eingeworfenen Pläne  
im Grunde und im Vorstehenden der Kirche beigetragen  
worden. In der Ausführung der nachstehenden Zusicherungen genügt  
die Ueberschuss der Länge, Breite u. Soja das Kirchengesäthe mit  
denjenigen zum innern Raum hinzugezogen werden Ueberschuss  
und Kosten, jedoch mit Ueberschuss des Hofes, sofern dieser nicht wenig  
mit als Zuführung betrachtet wird. Im letzteren Falle, oder wenn  
die große Ueberschussung Ueberschuss man besondern Landbesitzigung  
motiviert, müssen sich jene Ueberschuss wenig auf das Hof. vorstellen.

2., Für die spezielle Eintheilung der Eintheilung des Raumb  
auf der Augenbogen ist ein Grundsatz daselbst einzurufen,  
auf welchem die vorfindenen Formen und Rücksichten, die man  
begegnet mit Anwendung des Plurals der Sylben und der Laute,  
falls sie auf dem Horn liegen, nicht wegzunehmen sind.

3., Zur Übersicht der allgemeinen Anordnungen und der Fortschrei-  
tung in Bezugung zur Kirche muß in dem mindesten nach einem  
Maßstab von 10 Fuß auf 1 Duodezimalzoll zugrunde zu legen  
sich die Kirche in Aufsicht der Augenbogen und des untern Auges  
nicht wegzunehmen.

4., Letzte der Anordnungen und Festhaltung der Einzelformen  
ist aber die Aufsicht des Auges an dem Maßstab von 1 Fuß auf  
Duodezimalzoll anzusetzen und die Maß der Höhe und der  
Formen nach dem zu unterscheiden. In der Regel werden Zeichnungen  
vom Grundsatz, vom Durchschnitt und von der äußeren Aufsicht der  
Kirche eine spezielle Notizierung mit beifügen, können diese  
aber nicht beizubringen, so ist wenigstens im Allgemeinen die Höhe und  
die Länge oder mindestens die Festhaltung der Kirche zu bezeichnen und  
namentlich die Form der Fensteröffnungen und des Logens, in welchem  
sie sammtlich oder theilweise geschlossen sind, in der Überdeckung  
des Schiffes und Giebs, bei Wohnungen mit Logen der Logen-  
formung und Höhe der im Inneren Holzwerk baus, im Holzwerk  
bezeichnet zu geben.

5., Dämmliche Zeichnungen u. Holzwerkungen müssen, wenn sie nicht vom  
Logen- = Landausbau selbst gezeichnet sind, von demselben oder  
andern, sonst vom Zeichner = Landvermesser gezeichnet  
und beschriftet werden.

6, Die Regierung von Oeynhausen wird den Augen/ das Zeit  
der Vorbereitung, das Kammer das Ministerium und den vorgekommenen In-  
stellungen, sowie d. h. in der Formittlungen möglich sind, unerschrocken  
sein. Insbesondere veranlaßt die D. Reich über die Zweckmäßigkeit  
der beschriebenen Anlagen, die Maß und d. h. die Beschaffenheit  
des Materials, der Ursprung vom Mineral und Fossil, sowie  
über die Stimmung der Oeynhausen lassen.

Die Königlich Regierung veranlaßt d. h. die D. Reich  
Bestimmungen hinsichtlich zu verfahren.

Leolin, den 2. November 1854.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten

Die Königlich Preuss. Regierung.  
N<sup>o</sup> 22309. E. N<sup>o</sup> 2863. K.